

SATZUNG



CARITASVERBAND

der

Diözese Görlitz e. V.

**CARITASVERBAND
DER DIÖZESE GÖRLITZ e. V.**

Durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 28. Juni 1972 wurde der Bereich des Erzbistums Breslau, der westlich der Oder-Neiße-Linie liegt, als selbständige

APOSTOLISCHE ADMINISTRATUR GÖRLITZ

errichtet und diese durch Dekret des Heiligen Stuhles am 08. Juli 1994 zur

DIÖZESE GÖRLITZ

erhoben.

Somit steht - bezogen auf das Diözesangebiet Görlitz-Cottbus - der

CARITASVERBAND DER DIÖZESE GÖRLITZ e.V.

in direkter Nachfolge des im Jahre 1910 gegründeten "katholischen Caritasverbandes für die Diözese Breslau e.V."

Satzung

Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.

Präambel

Caritas als gottgewollte liebende Zuwendung zum Nächsten ist zuerst Aufgabe eines jeden einzelnen Christen und somit jeder einzelnen Gemeinde. Jesus Christus selbst hat diesen Auftrag erteilt; er hat ihn zum Maßstab des lebendigen Glaubens der Kirche und ihrer Glieder gemacht. Das ewige Heil des Christen - darüber hinaus eines jeden Menschen - ist vom ernsthaften Bemühen um die Erfüllung dieses Auftrages abhängig.

Caritas als organisierte Einrichtung kann deshalb niemanden von diesem Grundauftrag Christi entlasten oder ihm diese heilige Pflicht abnehmen. Sie will und darf nur dort wirksam werden, wo sich die einzelne Gemeinde und der einzelne Christ von seinen caritativen Aufgaben deutlich überfordert sieht oder wo durch gute Koordinierung eine umfassendere Hilfe erreicht werden kann.

Der Auftrag Jesu Christi zur Liebe gilt unterschiedslos für alle Menschen und überschreitet die Grenzen aller Kirchen. Deshalb sieht sich der Caritasverband der Diözese Görlitz zur Zusammenarbeit mit diakonischen Einrichtungen anderer Kirchen, aber auch mit nichtchristlichen Wohlfahrtsverbänden verpflichtet, wo immer Bereitschaft für eine Zusammenarbeit vorhanden ist.

Der Satzung des Caritasverbandes der Diözese Görlitz liegt dieser Auftrag Christi als Fundament zu Grunde. Die Auslegung der Einzelbestimmungen muss deshalb im Sinne subsidiärer Dienstfunktionen erfolgen.

§ 1 Name und Stellung des Verbandes

- (1) Der Verband trägt den Namen "Caritasverband der Diözese Görlitz e.V." (nachfolgend Diözesancaritasverband genannt) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus eingetragen (VR 203 CB).
- (2) Der Diözesancaritasverband ist die vom Bischof anerkannte institutionalisierte Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in der Diözese Görlitz. Er steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs.
- (3) Der Diözesancaritasverband ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes.
- (4) Der Diözesancaritasverband ist selbstlos tätig; er verfolgt mit seinen in § 3 satzungsgemäß festgelegten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Diözesancaritasverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesancaritasverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesancaritasverbandes.
- (5) Der Diözesancaritasverband unterliegt der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweiligen Fassung.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Sitz des Diözesancaritasverbandes ist Cottbus.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben des Diözesancaritasverbandes

- (1) Zweck des Diözesancaritasverbandes ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass sich der Diözesancaritasverband allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe widmet. Er soll insbesondere
 1. die caritative Gesinnung und Verantwortung in der Kirche wecken und pflegen;
 2. die Werke der Caritas in den Pfarreien, Dekanaten und in der Diözese Görlitz planmäßig fördern und das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, Fachverbände, Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften und Einrichtungen herbeiführen;
 3. Aktionen und Werke von diözesaner Bedeutung und im Zusammenwirken mit den angeschlossenen Fachverbänden und Vereinigungen, insbesondere bei außerordentlichen Notständen, durchführen sowie bei überdiözesanen und internationalen Aufgaben mitwirken;
 4. in anderen Organisationen und Zusammenschlüssen mitwirken, soweit dort Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden;
 5. durch Mitwirkung und Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk den ökumenischen Gedanken in der Diaspora unterstützen und weiterentwickeln;
 6. zur Förderung und Entwicklung der sozialen und caritativen Facharbeit und ihrer Methoden beitragen;
 7. Interesse für soziale Berufe wecken und diese fördern sowie ehrenamtliche Mitarbeit anregen und vertiefen;
 8. die Ausbildung, Fortbildung und Schulung von Mitarbeitern/innen wahrnehmen oder vermitteln und durch Schrifttum und Publikation die Arbeit unterstützen;
 9. die Entwicklung auf dem sozialen und caritativen Gebiet anregen und beeinflussen;

10. die Anliegen der Caritas von diözesaner Bedeutung vertreten und mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Organen zusammenarbeiten, insbesondere in der Sozial- und Jugendhilfe;
 11. in Wahrnehmung seiner Aufgaben als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die Vertretung seiner Gliederungen und korporativen Mitglieder in Angelegenheiten von überörtlicher Bedeutung und gegenüber den überörtlichen Organen ausüben;
 12. die Öffentlichkeit über Form, Inhalt und Bedeutung der caritativen Arbeit informieren und so ein besseres Verständnis für dieselbe wecken.
- (2) Der Diözesancaritasverband verfolgt mildtätige Zwecke gemäß § 53 Abgabenordnung durch die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, oder die wirtschaftlich hilfsbedürftig sind.
 - (3) Der Diözesancaritasverband gründet und unterhält selbst soziale und caritative Einrichtungen und Dienste.

§ 4 Organisation des Diözesancaritasverbandes

- (1) Der Diözesancaritasverband unterhält an seinem Sitz in Cottbus die Diözesan-Geschäftsstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben des Diözesancaritasverbandes.
- (2) Zur Wahrnehmung der verbandlichen Aufgaben auf örtlicher Ebene unterhält der Diözesancaritasverband Caritas-Regionalstellen. Die jeweilige Caritas-Regionalstelle arbeitet mit den Caritasausschüssen, Gruppen für soziale Dienste, caritativen Vereinigungen und Einrichtungen auf der Ebene der Kirchengemeinden und Dekanate zusammen und trägt für eine entsprechende Zuordnung Sorge. Der Vorstand des Diözesancaritasverbandes kann Rahmenordnungen zu Regelungen der Struktur und der Arbeitsweise der Caritas-Regionalstellen erlassen, insbesondere über grundsätzliche Fragen der Durchführung der Caritasarbeit, die Abgrenzung der Einzugsgebiete, die Stellung der Leiter/innen der Caritas-Regionalstellen und der sonstigen Mitarbei-

ter/innen, die Delegation von Aufgaben des Diözesancaritasverbandes auf die Caritas-Regionalstellen und wirtschaftliche Ordnungen.

- (3) Die in der Diözese Görlitz tätigen caritativen personalen Fachverbände und Vereinigungen sind dem Diözesancaritasverband angeschlossen. Gemäß § 4 (3) der Satzung des Deutschen Caritasverbandes ordnen sie sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des Diözesancaritasverbandes zu.
- (4) Die in der Diözese Görlitz bestehenden katholischen Einrichtungen gleicher Fachrichtung bilden innerhalb des Diözesancaritasverbandes Arbeitsgemeinschaften. Die Geschäftsführung obliegt dem Diözesancaritasverband.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Diözesancaritasverband hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
- (2) Persönliche Mitglieder können alle römisch-katholischen Christen werden:
 - 1. welche die Arbeit der Caritas als ehrenamtliche Mitarbeiter/in fördern,
 - 2. die mit ihrem Gebet die Arbeit der Caritas begleiten oder
 - 3. die einen regelmäßigen Beitrag zahlen.
- (3) Korporative Mitglieder können werden:
 - 1. alle Kirchengemeinden der Diözese Görlitz,
 - 2. Träger von Einrichtungen und Diensten, die nach ihrer Satzung Caritasaufgaben im Sinne der katholischen Kirche erfüllen.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verband regelmäßig finanziell, durch Sachzuwendungen oder durch ehrenamtliche Arbeit unterstützen ohne die Rechtsstellung persönlicher oder korporativer Mitglieder zu haben.

- (5) Alle Mitglieder der Fachverbände und Vereinigungen gemäß § 4 (3) sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes der Diözese Görlitz.
- (6) Alle persönlichen und korporativen Mitglieder des Diözesancaritasverbandes sind zugleich Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes.
- (7) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Diözesancaritasverband auf Grund eines zuvor schriftlich gestellten Antrages. Der Antrag kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (8) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
Sie erlischt:
 - 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
 - 2. durch den Tod des Mitgliedes;
 - 3. durch Ausschluss wegen eines die Zwecke oder des Ansehens des Diözesancaritasverbandes schädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen. Einspruch kann beim Diözesancaritasrat eingelegt werden.

- (9) Die Mitglieder organisieren sich auf Pfarr- und Dekanatssebene.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.
- (2) Die persönlichen Mitglieder gemäß § 5 (2) 3 sowie die korporativen Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe vom Diözesancaritasrat festgesetzt wird.
- (3) Die korporativen Mitglieder haben im Rahmen der Aufgaben des Diözesancaritasverbandes (§ 3) das Recht auf Unterstützung, Vertretung, Information und fachliche Beratung.

- (4) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet:
1. in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Diözesancaritasverband und beim Deutschen Caritasverband festzulegen;
 2. Änderungen ihrer Satzung vor Beschlussfassung mit dem Diözesancaritasverband abzustimmen;
 3. in ihre leitenden Organe nur solche Personen zu wählen, die bereit sind, der Einrichtung im Sinne kirchlicher Caritas zu dienen;
 4. dem Diözesancaritasverband für die Erfüllung seiner Aufgaben alle notwendigen Auskünfte zu geben (Näheres über diese Auskunftspflicht wird vom Diözesancaritasrat unter Beachtung des geltenden Rechts festgelegt);
 5. mit ihren Mitarbeitern/innen Arbeitsverträge abzuschließen, die den "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)" oder den arbeitsvertraglichen Regelungen der Diözese Görlitz entsprechen;
 6. in ihren Einrichtungen Mitarbeitervertretungen nach der "Ordnung für die Mitarbeitervertretung in der Diözese Görlitz (MAVO)" zu bilden.
- (5) Die Verpflichtungen gemäß Abs. (4), 1 - 3 betreffen nicht Kirchengemeinden, Ordensgemeinschaften und kirchliche Stiftungen.

§ 7 Organe des Diözesancaritasverbandes

Organe des Diözesancaritasverbandes sind:

1. die Vertreterversammlung
2. der Diözesancaritasrat
3. der Vorstand

§ 8 Zusammensetzung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus:
1. den Mitgliedern des Diözesancaritasrates;
 2. je 5 Delegierte der persönlichen Mitglieder eines jeden Dekanates;
 3. je einem Delegierten der Kirchengemeinden, die korporatives Mitglied gemäß § 5 (3) 1 sind;
 4. je einem Vertreter der in der Diözese vertretenen Mitglieder von Fachverbänden des Deutschen Caritasverbandes;
 5. je einem Vertreter der caritativen Orden und sonstigen katholischen Schwesterngemeinschaften sowie der korporativen Mitglieder nach § 5 (3) 2.
- (2) Die Abteilungsleiter/innen des Diözesancaritasverbandes, die Leiter/innen der Caritas-Regionalstellen und ein/e Vertreter/in des Vorstandes der Gesamtmitarbeitervertretung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung beträgt fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, benennt die entsendende Stelle ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit. Die Delegierten nach Abs. (1) Nr. 2. werden durch Wahlversammlungen in den Dekanaten festgelegt. Für die Durchführung dieser Wahlversammlung trägt der/die Leiter/in der jeweiligen Caritas-Regionalstelle die Verantwortung. Die Delegierten nach Abs. (1) Nr. 4 werden in den Arbeitsgemeinschaften nach § 4 Abs. 4 gewählt oder von den Fachverbänden nach § 4 Abs. 3 benannt.

§ 9 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl der Mitglieder des Diözesancaritasrates gemäß § 12 (1) 2 bis 4;

2. die Wahl der Vertreter für die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes; unabhängig von der Amtszeit der jeweiligen Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes sind die Vertreter für die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode des Diözesancaritasrates gewählt;
3. Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichtes;
4. Beratung über Grundfragen der Caritas (Anregungen und Empfehlungen zu Aktionen, Schwerpunktbildungen, Mittelbeschaffung usw.);
5. Beratung des Beitragswesens und Empfehlungen zu seiner Regelung;
6. Entscheidung über Satzungsänderungen und Auflösung des Diözesancaritasverbandes gemäß § 15.

§ 10 Berufung der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung findet in der Regel alle 5 Jahre statt.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende/n des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (4) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Diözesancaritasverbandes es erfordert oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung es schriftlich verlangt.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich eine Woche vor der Vertreterversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung.

§ 11 Sitzungen und Beschlussfassung der Vertreterversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß einberufene Vertreterversammlung, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend ist. Satzungsänderungen und Auflösung des Diözesancaritasverbandes regeln sich nach § 15 der Satzung.
- (2) Ist eine Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Vertreterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese muss spätestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.
- (3) Die neue Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung beschlussfähig, im Falle des § 15 jedoch nur, falls mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend ist.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Vertreterversammlung hat einen Hinweis auf die veränderte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (5) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem anwesenden Mitglied ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (6) Soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Der Diözesancaritasrat

- (1) Dem Diözesancaritasrat gehören an:
 1. die Mitglieder des Vorstandes;
 2. aus dem Bereich eines jeden Dekanates:
 1. ein Vertreter der persönlichen Mitglieder,
 2. ein Vertreter der Kirchengemeinden, die korporatives Mitglied gemäß § 5 (3) 1 sind;
 3. drei Vertreter der in der Diözese vertretenen Mitglieder von Fachverbänden des Deutschen Caritasverbandes;
 4. drei Vertreter der caritativen Orden und sonstigen katholischen Schwesterngemeinschaften sowie der korporativen Mitglieder nach § 5 (3) 2.;
 5. die nach Abs. 2 berufenen Personen.
- (2) Der Diözesancaritasrat kann bis zu 3 weitere Personen, die in besonderer Weise geeignet sind, den Diözesancaritasverband zu unterstützen, in den Diözesancaritasrat berufen.
- (3) Die Abteilungsleiter/innen der Geschäftsstelle des Diözesancaritasverbandes, die Leiter/innen der Caritas-Regionalstellen und ein/e Vertreter/in des Vorstandes der Gesamtmitarbeitervertretung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Caritasverbandes können nicht ordentliche Mitglieder des Diözesancaritasrates sein.
- (4) Dem Diözesancaritasrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes;
 2. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über neue Aufgaben und über die Bildung von Schwerpunkten der Arbeit des Diözesancaritasverbandes unter Beachtung der Empfehlungen der Vertreterversammlung;
 3. die Koordinierung aller caritativen Aufgaben in der Diözese Görzitz;
 4. die Beauftragung eines unabhängigen Prüfers für die jeweilige Jahresrechnung;
 5. die Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung;
 6. die Entlastung des Vorstandes;
 7. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 8. die Regelung des Beitragswesens;
 9. die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Diözesancaritasrates nach Abs. (1) 2 bis 6, beträgt 5 Jahre. Die Mitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Diözesancaritasrat wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter/in, nach Bedarf einberufen, mindestens aber einmal im Jahr. Er ist auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder binnen eines Monats einzuberufen.
- (7) Der Diözesancaritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende oder der/die Diözesancaritasdirektor/in und mindestens ein Viertel der Mitglieder des übrigen Diözesancaritasrates anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Zur Rechtskraft folgender Beschlüsse ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich:
 1. Wahl der Vorstandsmitglieder;
 2. Festlegung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes;
 3. Entscheidungen gemäß § 12 (4) 2.

- (9) Bei Beschlüssen zu den Aufgaben des Diözesancaritasrates nach § 12 (4) 4.-6. (die Beauftragung eines unabhängigen Prüfers für die jeweilige Jahresrechnung; die Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung; die Entlastung des Vorstandes;) haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.
- (10) Der Diözesancaritasrat kann zur Behandlung von Sachfragen Ausschüsse bilden.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:

der/die 1. Vorsitzende,
 der/die 2. (stellvertretende) Vorsitzende,
 der/die Geschäftsführer/in des Caritasverbandes der Diözese Görlitz (Diözesancaritasdirektor/in)
 und bis zu vier weitere Mitglieder mindestens aber zwei.

- (2) Der/die 1. Vorsitzende und der/die Diözesancaritasdirektor/in werden vom Bischof der Diözese Görlitz berufen. Der/die 2. Vorsitzende und die bis zu vier weiteren Mitglieder werden vom Diözesancaritasrat für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Diese Mitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Caritasverbandes können nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Diese Regelung gilt nicht für den/die Diözesancaritasdirektor/in.
- (3) Der Vorstand ist für die laufende Diözesancaritasverbandsgeschäftsführung, die der/die Diözesancaritasdirektor/in wahrnimmt, verantwortlich. Dabei hat er die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Diözesancaritasrates durchzuführen und ihre Empfehlungen zu beachten. Der Vorstand trägt Sorge für die Erfüllung der religiösen Grundsätze im Diözesancaritasverband. Er hat dem Bischof der Diözese Görlitz unverzüglich anzuzeigen, wenn er die Vereinszwecke für gefährdet hält.

- (4) Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Diözesancaritasdirektor/in bilden den Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Der Diözesancaritasverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die 2. Vorsitzende/n gemeinsam mit dem/der Diözesancaritasdirektor/in vertreten.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Antrag eines seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der/die 1. oder 2. Vorsitzende und der/die Diözesancaritasdirektor/in sowie zwei seiner weiteren Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand hat die Aufgabe, das zur Erfüllung der Verbandszwecke Erforderliche anzuordnen. Ihm obliegen insbesondere:
1. Vorlage des Tätigkeitsberichtes, des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung beim Diözesancaritasrat;
 2. Beschlussfassung über den Stellenplan;
 3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 4. Beschlussfassung über Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstigen Rechten an Grundstücken;
 5. Beschlussfassung über Bürgschaften, Darlehensaufnahme und Darlehenshingabe;
 6. allgemeine Festlegung der Gehalts- und Versorgungsbezüge der Mitarbeiter/innen, deren Dienstgeber der Diözesancaritasverband ist;
 7. Entscheidung über Dienstverhältnisse der leitenden Mitarbeiter/innen des Diözesancaritasverbandes.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen im Einklang stehen.

- (2) Die Geschäftsführung des Vorstandes und die Jahresrechnung sind alljährlich zu überprüfen. Der Prüfer darf nicht einem Organ des Diözesancaritasverbandes angehören. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Diözesancaritasverbandes

- (1) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Diözesancaritasverbandes (§ 41 BGB) kann nur die Vertreterversammlung beschließen.
- (2) Für eine Satzungsänderung oder für die Verbandsauflösung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn zu der Versammlung satzungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Zur Beschlussfassung dieser Art ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Diözesancaritasverbandes sind sofort und vor Eintragung ins Vereinsregister vom Bischof der Diözese Görlitz zu genehmigen.
- (5) Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit angehen, sind vor der Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 16 Vermögenanfall bei Auflösung

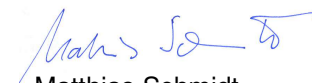
Bei Auflösung des Diözesancaritasverbandes oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Verbandsvermögen der Diözese Görlitz zu. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Diözesancaritasverbandes zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde am 26. April 2008 von der Vertreterversammlung beschlossen und am 26. Oktober 2013 durch Beschluss der Vertreterversammlung geändert.

Für die Vertreterversammlung:


Hubertus Zomack
1. Vorsitzender


Günter Ambros
2. Vorsitzender


Matthias Schmidt
Diözesancaritasdirektor

Vorstehende Satzung erhält hiermit die kirchenaufsichtliche Genehmigung.

Görlitz, 04. März 2014
Az: 698 / 2013




Dr. Alfred Hoffmann
Generalvikar

Caritasverband der Diözese Görlitz e.V. – Geschäftsstelle

Adolph-Kolping-Straße 15, 03046 Cottbus
Tel.: 0355 380650, Fax: 0355 793322
E-Mail: kontakt@caritas-dicvgoerlitz.de
www.dicvgoerlitz.caritas.de

Caritas-Regionalstelle Cottbus

Straße der Jugend 23, 03046 Cottbus
Tel.: 0355 23105, Fax: 0355 38003746
E-Mail: regionalstelle@caritas-cottbus.de
www.caritas-cottbus.de

Caritas-Regionalstelle Görlitz

Wilhelmsplatz 2, 02826 Görlitz
Tel.: 03581 420020, Fax: 03581 420029
E-Mail: regionalstelle@caritasgoerlitz.de

Caritas-Regionalstelle Senftenberg

Bahnmeistergasse 6, 01968 Senftenberg
Tel.: 03573 2698, Fax: 03573 140555
E-Mail: regionalstelle@caritas-senftenberg.de
www.caritas-regionalstelle-senftenberg.de

Die Caritas hilft. Helfen Sie mit!

Spenden für die Arbeit der Caritas sind möglich an:

Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.

IBAN: DE35850205000003550800

BIC: BFSWDE33DRE

Bank: Bank für Sozialwirtschaft Dresden eG